

Amtsgericht Mitte

Az.: 28 C 440/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin Pflugradt am 21.10.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 341 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Der gegen das Versäumnisurteil vom 28.05.2025 eingelegte Einspruch wird als unzulässig verworfen.
2. Der Wiedereinsetzungsantrag der Klägerin vom 24.09.2025 wird zurückgewiesen.
3. Die Klägerin hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Das Versäumnisurteil ist der Klägerin am 02.06.2025 zugestellt worden (Bl. 138 Bd. I d. A.). Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, [REDACTED] hat am 04.06.2025, 23:25 Uhr, gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt. Der Einspruch ist nicht qualifiziert signiert worden und laut Prüfprotokoll sowie der dazugehörigen vhn-Datei über das EGVP versandt worden (Bl. 140 Bd. I d. A.). Nur wenige Minuten später um 23:33 Uhr ist ein weiterer Schriftsatz durch Herrn [REDACTED] bei Gericht zum hiesigen Verfahren eingegangen. Dem Prüfprotokoll war zu entnehmen, dass dieser über einen sicheren Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach (beA) versendet wurde (Bl. 142 Bd. I d. A.)

In der mündlichen Verhandlung am 19.09.2025 hat das Gericht die Klagepartei auf die Formunwirksamkeit ihres Einspruchs hingewiesen (Terminsprotokoll Bl. 202 Bd. I d. A.).

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat mit per beA übersandtem Schriftsatz vom 24.09.2025 beantragt,

der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren

sowie Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 02.06.2025 eingelegt (Bl. 21 ff. Bd. II d. A.). Auf den Schriftsatz der Klagepartei sowie die weiteren Anträge wird verwiesen.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, [REDACTED] begründet den Wiedereinsetzungsantrag im Wesentlichen damit, dass der von ihm digital signierte Einspruch am 04.06.2025 über beA via der Software beA-Experts versandt worden sei. Der Systemadministrator habe jedoch fälschlicherweise und für ihn nicht erkennbar in der Versandsoftware statt eines Rechtsanwaltszertifikats ein Mitarbeiterzertifikat hinterlegt, sodass das beA automatisch den Flag EGVP gesetzt habe. Zur Glaubhaftmachung verweist er auf eine angehängte eidesstattliche Versicherung des Systemadministrators, auf die inhaltlich Bezug genommen wird (Bl. 16 Bd. II d. A.).

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien und den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist unzulässig und daher gemäß § 341 ZPO zu verwerfen. Der Einspruch wurde

nicht innerhalb der am 16.06.2025 abgelaufenen zweiwöchigen Einspruchsfrist (§ 339 Abs. 1 ZPO) formgerecht eingelegt.

1. Der am 04.06.2025 elektronisch eingereichte Einspruch der Klägerin ist formunwirksam, denn er entspricht nicht den Anforderungen, die nach § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO an ein elektronisches Dokument zu stellen sind. Hiernach müssen elektronische Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Was unter einem sicheren Übermittlungsweg zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber in § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO definiert. Die Übermittlung über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach gilt nach Nr. 2 der Vorschrift als sicherer Übermittlungsweg, nicht aber die hier vorliegende Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP).

2. Der Klagepartei war auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO zu gewähren, denn sie hat bereits nicht plausibel dargetan, dass sie ohne ihr eigenes oder ein ihr anrechenbares Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten (§ 85 Absatz II ZPO) daran gehindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten.

Zwar trägt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin vor, dass ihr Systemadministrator, [REDACTED] [REDACTED] fälschlicherweise im Postfach des Rechtsanwalts [REDACTED] ein Mitarbeiterzertifikat statt des beA-Rechtsanwaltszertifikats hinterlegt habe, sodass die Übersendung des Einspruchs als Übersendung via EGVP angezeigt werde, und macht dies durch eidesstattliche Versicherung des verantwortlichen Systemadministrators glaubhaft. Die Schilderung stimmt insofern mit der Prüfung des Gerichts überein, dass die vhn-Datei zwar einen Versand per beA über die Kanzlei-Software auswies, allerdings ersichtlich nicht der beA-Client des Klägervertreters verwendet worden ist, was die Vermutung nahelegte, dass der Versand durch einen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin der Kanzlei erfolgt ist.

Allerdings ist der Vortrag der Klagepartei insoweit unplausibel, als nur wenige Minuten nach Übersendung des Einspruchs ein weiterer Schriftsatz des Rechtsanwalts [REDACTED] per beA bei Gericht eingegangen ist, sodass nicht nachvollziehbar und seitens der Klagepartei auch nicht aufgeklärt wurde, warum der Log-in in das beA Postfach nur wenige Minuten später plötzlich doch über das richtige Zertifikat des Rechtsanwalts [REDACTED] erfolgte.

Darüber hinaus hat die Klägerin auch nicht aufgezeigt und glaubhaft gemacht, dass die Versäumung der Einspruchsfrist nicht auch trotz Hinterlegung des falschen Zertifikats durch den Sys-

temadministrator, nicht auf ein ihr nach § 85 Abs. 2 ZPO anrechenbares Verschulden ihrer Prozessbevollmächtigten zurückzuführen ist.

Zwar schuldet der Prozessbevollmächtigte grundsätzlich nur die für einen ordentlichen und gewissenhaften Rechtsanwalt übliche Sorgfalt, folglich nicht die Kenntnisse eines technischen Sachverständigen, insbesondere auch nicht die eines IT-Spezialisten. Ferner sollen keine überspannten Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Prozessbevollmächtigten gestellt werden. Dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin kann daher nicht vorgeworfen werden, dass er die Hinterlegung eines falschen Zertifikats nicht erkannt hat. Allerdings hat die Klägerin nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, dass dem Prozessbevollmächtigten nicht ein eigenes Verschulden in diesem Zusammenhang zukommt. Insbesondere fehlen Ausführungen dazu, inwiefern die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Tätigkeit ihres Systemadministrators überwacht haben bzw. inwieweit der Systemadministrator bisher ohne Beanstandungen und Vorkommnisse seine Aufgaben erledigt hat. Ebenso wenig ist dargelegt, inwieweit dem Systemadministrator Weisungen zur Einrichtung der beA-Postfächer erteilt wurden.

Davon abgesehen hat die Klägerin auch nicht dargelegt, dass ihre Prozessbevollmächtigten die formwirksame Übersendung des Einspruchs überprüft haben bzw. eine Überprüfung unverschuldet unterlassen haben. Es entspricht jedoch den erforderlichen anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen, ihre ordnungsgemäße Übermittlung zu überprüfen. Vorliegend wäre es den Prozessbevollmächtigten auch ohne Probleme möglich gewesen, anhand des abrufbaren Prüfprotokolls einzusehen, dass der Einspruch nicht aus einem besonderen Anwaltspostfach versandt worden ist. Eine Prüfung ist vorliegend jedoch nicht erfolgt.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist das Gericht auch nicht verpflichtet, per beA eingereichte Dokumente vor Fristablauf auf ihren Inhalt hin zu überprüfen und die Partei darauf hinzuweisen, dass ein fristwahrendes Schriftstück bisher nicht eingegangen sei (MüKoZPO/Stackmann, 7. Aufl. 2025, ZPO § 233 Rn. 92, beck-online).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Pflugradt
Richterin

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 23.10.2025

Peter, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte